

8 Wohnortnahe Ferienbetreuungsmaßnahmen für Kinder

Wohnortnahe Ferienbetreuungsmaßnahmen verbessern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und bieten Chancen für die Kinder zur Verbesserung ihrer Fähigkeiten u. a. in Bereichen wie Bewegung, Kultur und sozialer Kompetenz.

8.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung

- 8.1.1 Wohnortnahe Ferienbetreuungsmaßnahmen der Jugendgruppen und Jugendverbände können gefördert werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für eine Förderung nach Ziffer 1.3.1 erfüllen.
- 8.1.2 Förderungsfähig sind solche Maßnahmen, die in der Region Hannover (mit öffentlichen Verkehrsmitteln schnell zu erreichen) oder in der Stadt Hannover in den Schulferien durchgeführt werden. Die vorhandene Infrastruktur (Personal, Räume etc.) ist dabei zu nutzen, sofern der Zweck der Einrichtung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die tägliche Betreuung hat mindestens sieben Stunden (ohne An- und Abreise) zu betragen.
- 8.1.3 Förderungsfähige Maßnahmen sind von mindestens 5-tägiger Dauer, möglichst werktags, ohne Übernachtung, und von längstens 21-tägiger Dauer. Es sind mindestens sechs Teilnehmer*innen (ohne Gruppenleitung) im Alter von sechs bis 14 Jahren mit Wohnsitz in Hannover zu betreuen. Die Maßnahme ist für alle o. g. Teilnehmer*innen offen. Es muss sich um eine Gruppe handeln, in der die Teilnehmer*innen nicht wechseln.
- 8.1.4 Die Ausgestaltung der Maßnahme muss Kindern aller sozialer Schichten die Teilnahme ermöglichen. Die Angebote sollen pädagogische und/oder fachliche Inhalte/Schwerpunkte haben. Inwieweit die Kriterien für eine Förderung nach diesen Regelungen vorliegen, wird seitens der jeweils antrageinreichenden Träger*innen geprüft und schriftlich vermerkt. Es wird vorausgesetzt, dass der*die Träger*in auf eine angemessene Beteiligung der Eltern achtet.
- 8.1.5 Wohnortnahe Ferienbetreuungsmaßnahmen, die anderweitig bezuschusst werden, können nur dann gefördert werden, wenn derartige Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
- 8.1.6 Eine Antragstellung vor Vorhabenbeginn ist erforderlich. Die Anträge sind einzureichen bis zum 01.03. eines jeden Jahres. Dem Antrag ist ein Programmablauf beizufügen. Vorhaben für die Monate Januar bis März des Folgejahres werden zum 01.12. des Vorjahres beantragt und aus Mitteln des Folgejahres gefördert.

8.2 Höhe der städtischen Zuwendung

- 8.2.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 8.2.2 Bei der Bemessung der Zuwendung wird die Anzahl der Teilnehmenden einschließlich der Gruppenleitung zugrunde gelegt.
- 8.2.3 Auf die Beantragung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.
- 8.2.4 Die Jugendgruppen und Jugendverbände erhalten für die Gruppenleitung eine Förderung von bis zu einem Siebtel der Gesamtteilnehmer*innenzahl (Teilnehmer*innen einschließlich Gruppenleiter*innen). Bei Bruchteilen wird kaufmännisch auf- oder abgerundet.
- 8.2.5 Die Höhe der Zuwendung für wohnortnahe Ferienbetreuungsmaßnahmen beträgt je Teilnehmer*in pro Tag **5,00 Euro**.

8.3 Verwendungsnachweis

- 8.3.1 Als Verwendungsnachweis ist innerhalb von acht Wochen nach Abschluss des Vorhabens eine Teilnahmeliste mit Namen, Alter, Anschrift, Anwesenheitstagen der Teilnehmer/innen einschließlich einer Bestätigung der Teilnehmer/in an der Maßnahme durch persönliche Unterschrift sowie ein Programm dem Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kinder- und Jugendarbeit vorzulegen.